

AUFHEBUNGSVERTRAG

Zwischen

..... (Name, Anschrift Arbeitgeber/in)

und

..... (Name, Anschrift Arbeitnehmer/-in)

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Beendigung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des ... auf Veranlassung des Arbeitgebers einvernehmlich enden wird/geendet hat.

alternativ

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aus betrieblichen/ betriebsbedingten Gründen auf Veranlassung von mit Wirkung zum20.... enden wird.

Der vertragsgemäße Anspruch des Arbeitnehmers auf die Monatsgehälter bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt von diesem Aufhebungsvertrag unberührt.

§ 2 Vergütung

Der Arbeitgeber wird die noch ausstehende Vergütung in Höhe von EUR ... brutto monatlich abrechnen und den noch sich hieraus ergebenden Netto-Betrag auszahlen.

§ 3 Abfindung

Wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlt der Arbeitgeber Herrn/Frau eine am fällige, aber schon jetzt entstandene und damit vererbliche Abfindung i. S. der §§ 9, 10 KSchG in Höhe von Euro

oder

Wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der damit verbundenen Aufgabe des sozialen Besitzstandes zahlt der Arbeitgeber Herrn/Frau eine einmalige, schon jetzt entstandene und damit vererbliche Abfindung gem. §§ 9, 10 KSchG in Höhe von Euro brutto, zahlbar am Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

oder

Der Arbeitgeber zahlt Herrn/Frau für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung gem. §§ 9, 10 KSchG in Höhe von Euro

Die Abfindung reduziert sich für den Fall, dass Herr/Frau innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis eingeht, und zwar für jeden vollen Monat der neuen Beschäftigung um Euro

Herr/Frau ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Eingehung des neuen Arbeitsverhältnisses innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.

Herr/Frau ... ist verpflichtet, eventuell überzahlte Beträge an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

und/oder

Die Abfindungszahlung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Es besteht Übereinstimmung, dass der Arbeitnehmer auch im Rahmen der Abfindungsabrechnung Steuerschuldner ist.

und/oder

Der Anspruch auf die Abfindung fällt allerdings weg, wenn der Arbeitgeber bis zu dem nach § 1 vorgesehenen rechtlichen Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses wirksam gem. § 626 BGB kündigen sollte.

§ 4 Freistellung

Herr/Frau wird mit sofortiger Wirkung/wird ab /bleibt freigestellt bis zu dem in § 1 genannten rechtlichen Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses, und zwar unter Fortzahlung der vertragsmäßigen Bezüge. Die Freistellung erfolgt zunächst unter Anrechnung sämtlicher Urlaubsansprüche und Ansprüche auf Zeitguthaben. Im Anschluss an

die damit verbundene Gewährung des Urlaubs und den Verbrauch etwaiger Zeitguthaben ist die Freistellung widerruflich; nur für diese Zeit behält der Arbeitgeber sich vor, Herrn/Frau während der Restlaufzeit des Vertrages teilweise oder ganz an den Arbeitsplatz zurückzurufen. Während der widerruflichen Freistellung ist anderweitiger Verdienst gem. § 615 Satz 2 BGB anzurechnen. Während der Freistellung ist Herr/Frau weiter befugt, sämtliche Büroeinrichtungen einschließlich des in seiner/ihrer Wohnung installierten Diensttelefons auf Kosten des Arbeitgebers für Bewerbungsaktivitäten zu nutzen.

oder

Herr/Frau wird mit sofortiger Wirkung/wird ab /bleibt unwiderruflich freigestellt unter Fortzahlung der vertragsmäßigen Bezüge bis zu dem in § 1 genannten rechtlichen Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses. Er/Sie ist bis zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt in der Verwertung seiner/ihrer Arbeitskraft frei, wobei ihm/ihr jede Beteiligung und/oder Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen untersagt ist. Während der Zeit der Freistellung findet § 615 Satz 2 BGB Anwendung/keine Anwendung. Durch die Freistellung sind sämtliche Urlaubsansprüche und Ansprüche auf Freizeitausgleich abgegolten.

und/oder

Herr/Frau ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis abweichend von § 1 mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende vorzeitig zu beenden. In diesem Fall zahlt der Arbeitgeber die dadurch frei werdenden monatlichen Bezüge in vollem Umfang/in Höhe von % zusätzlich als Abfindung nach § 2 mit der Maßgabe, dass die Gesamtabfindung im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wird. Eine vorzeitige Beendigung ist im Interesse und entspricht dem Wunsch der Gesellschaft.

§ 5 Gewinnbeteiligung, Tantieme

Herr/Frau hat für das laufende Geschäftsjahr/das Kalenderjahr Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von % des Jahresgewinns. Diese Gewinnbeteiligung wird trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des für das ganze Jahr gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Ende des laufenden Geschäftsjahres und Erstellung der Handelsbilanz.

oder

Herr/Frau hat für das laufende Geschäftsjahr/Kalenderjahr Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von % des Jahresgewinns. Wegen der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses am wird die Gewinnbeteiligung zu .../12 gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Ende des laufenden Geschäftsjahres und Erstellung der Handelsbilanz.

oder

Herr/Frau hat an und für sich Anspruch auf eine vertragliche Gewinnbeteiligung.
Diese wird pauschal sofort mit Euro abgegolten.

§ 6 Gratifikation

Herr/Frau erhält am für das Jahr 20... die vertraglich zugesagte
Gratifikation trotz des Ausscheidens am ungekürzt.

oder

Die vertraglich zugesagte Gratifikation erhält Herr/Frau ... in diesem Jahr mit Rücksicht auf
die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht.

oder

Herr/Frau erhält die vertraglich zugesagte Gratifikation am zu .../12.

§ 7 Outplacement

Der Arbeitgeber erstattet gegen Vorlage entsprechender Belege die Kosten einer von
Herrn/Frau etwa beauftragten Outplacement-Agentur und/oder einer Umschulung
bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt Euro brutto, sofern das Outplacement
und/oder die Umschulung bis zum geendet haben.

§ 8 Dienstwagen

Herr/Frau ist verpflichtet, den Dienstwagen nebst sämtlichen Fahrzeugpapieren,
Schlüsseln, allem Zubehör sowie der Tankkarte sofort an den Arbeitgeber zurückzugeben.

oder

Herr/Frau ... kann den Dienstwagen auch während der Zeit der Freistellung privat nutzen.
Er/Sie ist verpflichtet, den Wagen nebst ... am ... an den Arbeitgeber zurückzugeben.

oder

Herr/Frau übernimmt den Dienstwagen am käuflich zum Buchwert. Der
Preis beträgt Euro (inkl. etwaiger Mehrwertsteuer). Das Fahrzeug nebst
wird am unter Aushändigung der Fahrzeugpapiere Herrn/Frau

übergeben. Der Kaufpreis wird mit dem Nettobetrag der Abfindung nach § 2 verrechnet.
Dadurch ggf. anfallende Steuern trägt Herr/Frau

oder

Herr/Frau ist verpflichtet, den Dienstwagen nebst sofort an den
Arbeitgeber zurückzugeben. Als Entschädigung erhält er eine Pauschale von Euro

oder

Der Dienstwagen nebst wird Herrn/Frau kostenlos mit Wirkung zum
..... übereignet. Dadurch anfallende Steuern trägt Herr/Frau

§ 9 Urlaub

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Herr/Frau den ihm/ihr für das Jahr
..... noch zustehenden Urlaub von Werk-/Arbeitstagen vom bis
..... nehmen wird.

oder

Sollte wider erwarten der Urlaub nicht zu der vereinbarten Zeit bzw. während der Freistellung
genommen werden können, ist ein etwaiger Abgeltungsanspruch in der Abfindung enthalten.

oder

Wegen der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses konnte Herr/Frau den
ihm/ihr für das Jahr 20.... zustehenden Urlaub von ...Werk-/Arbeitstagen nicht nehmen. Der
Arbeitgeber zahlt deshalb eine Urlaubsabgeltung von Euro, fällig am

§ 10 Werkwohnung

Herr/Frau verpflichtet sich, die Werkwohnung in derstraße in
bis spätestens... zu räumen.

oder

Die bisher benutzte Werkwohnung in derstraße in wird an Herrn/Frau
..... ab zu folgenden Bedingungen weitervermietet: ...

oder

Herr/Frau ist berechtigt, im Firmenhaus bis zum zu den bisherigen Konditionen weiter zu wohnen. Der Arbeitgeber hat etwaige anfallende Steuern bis dahin zu übernehmen/nicht zu übernehmen. Herr/Frau ist verpflichtet/nicht verpflichtet, das Haus zu renovieren.

§ 11 Darlehen

Herr/Frau hat von dem Arbeitgeber am ein Darlehen i. H. v. Euro erhalten. Hierauf sind bis heute Euro zurückbezahlt. Der Restbetrag wird in monatlichen Raten von Euro ..., zahlbar am eines jeden Monats, beginnend mit dem ... zurückgezahlt werden. Kommt Herr/Frau ... mit mehr als einer Rate in Verzug, ist der gesamte Restbetrag fällig.

oder

Der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag vom wird zu den vereinbarten Konditionen fortgeführt. Herr/Frau hat das Recht, die noch offene Darlehensschuld von Euro (Stand) vorzeitig durch eine Einmalzahlung abzulösen.

oder

Herr/Frau ... hat von dem Arbeitgeber am ... ein Darlehen i. H. v. Euro ... erhalten. Hierauf sind bis heute Euro... zurückgezahlt. Der Restbetrag wird mit dem Nettobetrag der Abfindung gem. § 2 verrechnet.

§ 12 Dienstfindung

Herr/Frau erhält für die am gemeldete Dienstfindung eine Vergütung von Euro Weitere Ansprüche aufgrund des Arbeitnehmererfindungsgesetzes bestehen nicht.

oder

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Herr/Frau für die am gemeldete Dienstfindung keine Vergütung erhält.

oder

Für sämtliche Erfindungen, die auf Herrn/Frau als Erfinder oder Miterfinder zurückgehen, erhält Herr/Frau eine abschließende Abfindung von Euro Mit diesem Betrag sind alle Ansprüche des Herrn/Frau aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz vom 25.7.1957 i. d. F. vom 7.2.2002 für sämtliche während der Dauer des Anstellungsverhältnisses gemeldeten Dienstleistungen, Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen, die auf Herrn/Frau als Erfinder oder Miterfinder zurückgehen, erfüllt. In diesem Betrag eingeschlossen sind also beispielsweise auch solche Beträge, die bei einer eventuellen Benutzung durch den Arbeitgeber entstehen würden oder entstanden, aber noch nicht vergütet sind. Die Auszahlung der Pauschalvergütung wird unter Abzug der gesetzlichen Steuern veranlasst.

§ 13 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Das am von den Parteien vereinbarte nachvertragliche Wettbewerbsverbot wird von dem vorliegenden Aufhebungsvertrag nicht berührt.

oder

Das am vereinbarte nachvertragliche Wettbewerbsverbot wird von dem vorliegenden Aufhebungsvertrag nicht berührt. Der Arbeitgeber nimmt zur Kenntnis, dass Herr/Frau am in die Dienste des Arbeitgebers treten wird. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Tätigkeit nicht gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot verstößt.

oder

Die Parteien ändern das am vereinbarte nachvertragliche Wettbewerbsverbot so ab, dass Herr/Frau statt einer monatlichen Karenzentschädigung von Euro monatlich nur Euro erhält. Außerdem wird die Laufzeit des Wettbewerbsverbotes auf die Zeit vom bis beschränkt.

oder

Die Parteien heben das nachvertragliche Wettbewerbsverbot mit sofortiger Wirkung auf.

oder

Das in § ... des Anstellungsvertrages vom geregelte nachvertragliche Wettbewerbsverbot gilt für die Zeit vom bis Die für dieses Wettbewerbsverbot zu zahlende Karenzentschädigung ist vollumfänglich in der Abfindung gem. § 2 dieses Aufhebungsvertrages enthalten. Im Übrigen gelten für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot die Bestimmungen des Anstellungsvertrages und die gesetzlichen Regelungen der §§ 74 ff. HGB.

oder

(Für Steuerberater, Rechtsanwälte, Freiberufler)

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht und das berufsständische Mandatsschutzgebot auch nach Vertragsende fortbestehen. Herr/Frau verpflichtet sich, alle ihm/ihr während seiner/ihrer Tätigkeit für zur Kenntnis gelangten betriebsinternen Vorgänge – insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – auch nach dem Ausscheiden geheim zu halten.

§ 14 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Wohlverhalten

Herr/Frau ist verpflichtet, alle ihm/ihr während seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen betriebsinternen Angelegenheiten, vor allem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geheim zu halten. Beide Seiten verpflichten sich, negative Äußerungen über die jeweilige andere Seite zu unterlassen.

oder

Der Arbeitgeber nimmt hiermit alle negativen Behauptungen über Herrn/Frau zurück. Herr/Frau sichert zu, keine negativen Äußerungen über den Arbeitgeber zu verbreiten.

§ 15 Spesen

Eventuelle noch ausstehende Reise-/Spesenabrechnungen sind bis zum abzurechnen. Ein eventuell bestehender Reise- oder Spesenvorschuss muss bis zum zurückbezahlt werden.

§ 16 Betriebliche Altersversorgung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Herr/Frau keinen unverfallbaren Anspruch nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 erworben hat.

oder

Herr/Frau hat aus der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers einen unverfallbaren Anspruch/eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistung erworben. Die Bescheinigung nach § 4a BetrAVG wird die Firma Herrn/Frau spätestens acht Wochen nach Ausscheiden gesondert erteilt.

oder

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Herr/Frau einen unverfallbaren Anspruch aufgrund der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers erworben hat. Dieser Anspruch auf eine Altersrente, die im Alter ... einsetzt, beträgt Euro Die Parteien vereinbaren, diese Altersrente gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung versicherungsmathematisch abzufinden. Herr/Frau erhält deshalb einen einmaligen Pauschalbetrag von Euro, fällig am Damit sind sämtliche Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung erledigt.

oder

Herr/Frau hat aus der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers einen unverfallbaren Anspruch erworben. Bei Erreichen der Altersgrenze hat Herr/Frau einen Leistungsanspruch, der nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG gekürzt wird.

oder

Der Arbeitgeber räumt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses Herrn/Frau das Recht ein, die bei der Versicherung abgeschlossene Direktversicherung (Nr) fortzuführen und wird die dazu notwendigen Erklärungen gegenüber dem Versicherer auf ihre Kosten abgeben.

§ 17 Zeugnis

Herr/Frau erhält das als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügte qualifizierte Zeugnis.

oder

Herr/Frau erhält das als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügte Zwischenzeugnis. Am ... erhält Herr/Frau ein mit dem Zwischenzeugnis übereinstimmendes Endzeugnis, dessen Schlussformel so lauten wird: "Herr/Frau ist am auf eigenen Wunsch/aufgrund betriebsbedingter Kündigung ausgeschieden. Wir bedauern seinen/ihren Weggang und wünschen ihm/ihr für seinen/ihren weiteren Lebensweg alles Gute."

oder

Herr/Frau erhält ein wohlwollendes qualifiziertes Endzeugnis, in dem Verhalten und Leistung mit der Note „gut“ bewertet werden und welches folgende Schlussformel enthält: „Herr/Frau verlässt uns auf eigenen Wunsch. Wir bedauern seinen/ihren Weggang und wünschen ihm/ihr für seinen/ihren weiteren Lebensweg beruflich und privat alles erdenklich Gute.“

§ 18 Rückgabepflichten

Herr/Frau wird am sämtliche dem Arbeitgeber gehörenden Unterlagen zurückgeben, insbesondere

oder

Herr/Frau erklärt, dass er/sie

(1) die Schlüssel und den Zugangsausweis für das Forschungs- und Entwicklungszentrum abgegeben hat, des Weiteren sonstige Schlüssel zu Firmengebäuden und -einrichtungen.
(2) alle ihm/ihr von dem Arbeitgeber überlassenen Gegenstände, Waren, Geräte, Apparaturen und alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit bei dem Arbeitgeber entstanden sind, vollständig an den Arbeitgeber zurückgegeben hat.
Zu diesen Unterlagen zählen u. a. Werksausweis, Tankidentitätskarte, Geschäftspapiere, Hard- und Software incl. Datenträgern und alle gespeicherten Daten und Informationen, die den Arbeitgeber und die Gesellschaften der Firmengruppe betreffen, Zeichnungen, Skizzen, Briefe, Besprechungsberichte, Versuchsauswertungen, handschriftliche Notizen, Fotos, Literatur usw. sowie Kopien und Abschriften dieser Unterlagen, gleich auf welchem Datenträger.

oder

..... ist verpflichtet, die Rückgabepflichten entsprechend dem Arbeitsvertrag zu erfüllen. Insbesondere wird bis zum letzten Arbeitstag vor Beginn der Freistellung sämtliche im Besitz von befindlichen, jedoch im Eigentum des Arbeitgebers stehenden Unterlagen und Gegenstände an zurückgeben. Dies gilt auch für eventuell angefertigte Kopien derartiger Unterlagen; kopierte Dateien wird löschen.

§ 19 Zurückbehaltungsrecht

Den Vertragsparteien steht kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der sich aus diesem Aufhebungsvertrag ergebenden Verpflichtungen zu.

§ 20 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung der Vertragsparteien mit den sich aus diesem Aufhebungsvertrag ergebenden finanziellen Verpflichtungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet wird.

§ 21 Überleitung

Herr/Frau verpflichtet sich, seine/ihre Aufgaben ordnungsgemäß auf seinen/ihren Nachfolger überzuleiten.

§ 22 Geheimhaltungsklausel

Herr/Frau sichert zu, Stillschweigen hinsichtlich des finanziellen Inhalts dieser Vereinbarung gegenüber jedermann zu wahren, es sei denn, er/sie sei gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder die Auskunft sei aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen gegenüber Behörden oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich.

§ 23 Arbeitsbescheinigung

Der Arbeitgeber stellt Herrn/Frau eine Arbeitsbescheinigung gem. § 312 Abs. 1 SGB III aus.

§ 24 Wohlverhalten/Sprachregelung

Beide Seiten verpflichten sich, negative Äußerungen über die jeweilige andere Seite zu unterlassen.

Presseveröffentlichungen und andere Verlautbarungen an einen unbestimmten Personenkreis werden die Parteien jeweils nur in einer miteinander abgestimmten Form abgeben.

Die Parteien vereinbaren als Richtschnur dafür folgenden Wortlaut:

„Herr/Frau verlässt das Unternehmen zum, um sich anderen Aufgaben zu widmen.“

oder

„Herr/Frau scheidet im besten Einvernehmen/aus Altersgründen auf eigenen Wunsch zum aus und wird dem Unternehmen auch künftig als Berater/in zur Seite stehen.“

oder

„Herr/Frau und das Unternehmen trennen sich einvernehmlich wegen unterschiedlicher Auffassungen in der Geschäftspolitik zum“

oder

Die Parteien werden als Richtschnur dafür unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrags einen Wortlaut ausarbeiten.

Presseveröffentlichungen und andere Verlautbarungen an einen unbestimmten Personenkreis werden die Parteien jeweils nur in einer miteinander abgestimmten Form abgeben.

Die Parteien vereinbaren als Richtschnur dafür folgenden Wortlaut: "..."/werden als Richtschnur dafür unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages einen Wortlaut ausarbeiten.

oder

Der Arbeitgeber wird gegenüber Angestellten und Dritten im Bedarfsfall erklären, dass das Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst wurde. Über diese Verlautbarung hinausgehende Erklärungen und Stellungnahmen in Bezug auf das Ausscheiden von sind nur in beiderseitigem Einvernehmen zulässig.

§ 25 Klageverfahren/Kosten

Herr/Frau verpflichtet sich, die beim ArbG /LAG /BAG anhängige Klage (Az:) unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages/nach Erhalt der Sicherheiten gemäß § 25/nach Erhalt der Abfindung gemäß § 2 zurückzunehmen. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der entstandenen Gerichtskosten.

oder

Der Arbeitgeber übernimmt die entstandenen Gerichtskosten; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

oder

Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

oder

Der Arbeitgeber erstattet Herrn/Frau die diesem/dieser durch die Inanspruchnahme von Rechtsanwalt entstandenen Kosten i. H. v. Euro

oder

Der Arbeitgeber erstattet Herrn/Frau Anwaltskosten auf der Basis eines Streitwerts von Euro, und zwar 25/10-Gebühren nebst Auslagen.

§ 26 Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Konsequenzen

..... ist auf die Möglichkeit einer Verhängung einer Sperr- und Ruhenszeit durch die Bundesagentur für Arbeit hingewiesen worden. Eine Sperrzeit führt auch zu einer Verkürzung der Ansprüche.

Darüber hinaus ist bekannt, dass verbindliche Auskünfte über die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Konsequenzen dieser Vereinbarung nur das zuständige Finanzamt bzw. zuständige Kundencenter der Bundesagentur für Arbeit erteilen kann. ist insoweit Gelegenheit gegeben worden, die entsprechenden Auskünfte vor Unterzeichnung der Vereinbarung einzuholen. Eventuelle Auskünfte des Arbeitgebers sind in diesem Zusammenhang unverbindlich.

..... ist darüber informiert worden, dass er/sie sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitsuchend melden muss, um eine Sperrzeit hinsichtlich des Arbeitslosengeldes zu vermeiden. Diese Meldung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Anstellungsverhältnisses vorgenommen werden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunkts und der tatsächlichen Beendigung weniger als drei Monate, muss die Meldung innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Ferner ist bekannt, dass, sofern er/sie im Zeitpunkt seines/ihres Austrittes einen Urlaubsabgeltungsanspruch erwirbt, ein etwa bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgeholtenen Urlaubes ruht.

§ 27 Sicherheiten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Bank in Höhe von Euro zur Sicherung der nach § 3 geschuldeten Abfindung vorzulegen. Sollte die Bankbürgschaft nicht pünktlich und in rechtlich einwandfreier Form vorgelegt werden, so gilt der Aufhebungsvertrag als nicht geschlossen.

§ 28 Erledigungsklausel

Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht mehr gegeneinander bestehen. Dasselbe gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung.

oder

Mit der Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und aus Anlass seiner Beendigung erfüllt. Dasselbe gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung. Sollte der Arbeitgeber im Jahre ... einen Sozialplan aufstellen, der für Arbeitnehmer Abfindungsleistungen bei Verlust des Arbeitsplatzes vorsieht, und sollte sich aus diesem Sozialplan zugunsten des Arbeitnehmers ein höherer Abfindungsbetrag als in dieser Vereinbarung vorgesehen ergeben, so berechnet sich die Abfindung abweichend von dieser Vereinbarung nach der Regelung des Sozialplans. Auf den sich aus dem Sozialplan ergebenden Anspruch wird die Abfindung gem. § 2 dieser Vereinbarung dann angerechnet.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 30 Gerichtliche Protokollierung

Die Parteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung vor dem Arbeitsgericht gerichtlich protokolliert wird.

(Ort, Datum Unterschrift Arbeitgeber/-in)

(Ort, Datum Unterschrift Arbeitnehmer/-in)

Rückgabe der Arbeitspapiere

Herr/Frau bestätigt hiermit, dass er/sie seine/ihre Arbeitspapiere erhalten hat.

(Ort, Datum Unterschrift Arbeitnehmer/-in)